

# Stellungnahme

Landesgeschäftsstelle  
Abteilung Sozialpolitik

Entwurf der Richtlinie über die Gewährung von Leistungen an blinde Menschen, die zusätzlich gehörlos sind (Merkzeichen BL und GL), und an ehrenamtlich tätige Menschen mit Behinderungen in leitender Funktion oder in Gremien (Richtlinie BL+GL- und Assistenzleistungsfonds –RL BL+GL und Alf)

21.08.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit, zum Entwurf der o.g. Richtlinie Stellung nehmen zu können.

Die mit der Richtlinie einhergehende Fortführung der Leistungen des Landes für blinde Menschen, die zusätzlich gehörlos sind, und für ehrenamtlich tätige Menschen mit Behinderung in leitender Funktion oder in Gremien wird begrüßt.

Die Bereitstellung von 600.000 Euro ab dem Jahr 2026 kann dazu beitragen, die Teilhabechancen von taubblinden Menschen zu verbessern sowie die Mitbestimmung von Menschen mit Behinderung im Ehrenamt zu fördern. Dies ist besonders wichtig, da Personen mit Assistenzbedarf bei ehrenamtlichen Tätigkeiten nicht selten benachteiligt sind, wenn sie höhere Kosten für die Ermöglichung der Mitwirkung zu tragen haben. Um soziale Ausleseeffekte zu verringern, wird die Förderung des Landes an dieser Stelle positiv bewertet. Die lange Laufzeit bis 2030 ist ebenfalls zu begrüßen.

Positiv ist zudem zu beurteilen, dass die Leistungen nach Nummer 4.1.1 und 4.1.2 pauschaliert gewährt werden; dies ist im Sinne der selbstbestimmten Teilhabe ein wichtiges Signal. Bei der Nutzung von Kommunikationshilfen nach Nummer 4.1.3 besteht hingegen Nachweispflicht für die Nutzer\*innen. Hier müssen die Betroffenen in Vorleistungen gehen, so dass die Teilhabe von den finanziellen (Eigen-)Ressourcen abhängt. Angesichts der Tatsache, dass der Bedarf bei den Betroffenen aufgrund ihrer Behinderung nicht grundsätzlich in Frage zu stellen ist, sollte hier noch einmal eine alternative Regelung angedacht werden. Ein pauschales Gehörlosengeld wäre eine entsprechende Lösung.

Kritisch anmerken möchten wir zudem, dass mit dem Auslaufen der „Richtlinie über die Gewährung von Leistungen aus dem Landesfonds für blinde Menschen in besonderen Lebenssituationen“ (Landesblindenfonds) einige wichtige Leistungen entfallen. Die neben dem Landesblindengeld auf Antrag gewährte zusätzliche Unterstützung war ein wichtiger Baustein bei der selbstbestimmten Gestaltung der eigenen Biographie blinder Menschen, etwa durch die Förderung bei erstmaliger Ausbildung oder bei der Aufnahme einer Beschäftigung. Auch die Unterstützung bei der Betreuung von Kindern im Haushalt blinder Personen in Höhe von 1000€ jährlich entfällt. Dies kommt einer nicht unerheblichen

Kürzung gleich, die vor allem auch deshalb ins Gewicht fällt, weil die Höhe des Landesblindengelds im Bundesvergleich allenfalls im Mittelfeld liegt. Eine Erhöhung wäre hier angesichts der allgemeinen Preisentwicklung als Ausgleich angemessen.

Langfristig befürwortet der SoVD-Landesverband Niedersachsen insgesamt die Weiterentwicklung der pauschalen Nachteilsausgleiche als Ergänzung zu individuellen Leistungen der Eingliederungshilfe hin zu einem Landesteilhabegeld für alle Menschen mit Behinderung, die behinderungsbedingte Nachteile erfahren und Mehraufwendungen zu tragen haben. In einer nicht barrierefreien Umwelt ist ein solches Teilhabegeld ein entscheidender Beitrag zur Kompensation, um die flexible Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit entsprechenden Bedarfen zu verbessern.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand

Abteilung Sozialpolitik